


# Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	SP Schweiz
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. Mai 2020  Christian Levrat Präsident  Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Die SP Schweiz begrüsst den vorliegende Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpfares festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 70% bis 2035 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 gemäss dem Minderheitsantrag Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto und Thorens. Darüber hinaus soll ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 hinzugefügt werden.

Der Absenkpfad gibt der Branche die nötige Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist aber zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Ein Absenkpfad wirkt nur dann, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfares. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Jährlich werden in der Schweiz mehr als 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Die Folgen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind qualifizier- und quantifizierbar. Viele Agrarnützlinge wurden bereits durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Ein gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen hat sich in Oberflächengewässer und Grundwasser angesammelt. Vermutet wird, dass sich die Effekte gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Studien der Eawag zeigen, dass ökotoxikologische Grenzwerte in Oberflächengewässern an mehreren Standorten über teilweise längere Zeiträume überschritten werden. Negative Effekte auf Fische und Wirbellose sind nachweisbar, selbst in Konzentrationen im Pikogrammbereich.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen. Diese sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Jüngst brachten Studien aus dem umliegenden Ausland Pflanzenschutzmittel mit verschiedenen Krankheitsbildern in Verbindung, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten.

Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen.

Das Thema Pestizide hat einen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt u. A. daran, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist, von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Der Schaden kann nur behoben werden, wenn die «BlackBox» der Pestizide endlich durchschaubar wird. Dazu gehört auch ein Monitoring des Pflanzenschutzmittelgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wir sind deshalb der Meinung, dass nicht nur die Verkaufszahlen abnehmen müssen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000</b>		
<p><b>Ergänzung</b></p> <p><b>Art. 8 Sorgfaltspflicht</b></p>	<p><b>Antrag 1:</b></p> <p>Ergänzung (rot):</p> <p><i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i></p>	<p>Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.</p>
<p>Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	<p>Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll.</p> <p>Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.</p>
<p>Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Ver-</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	<p>Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
wendung von Biozidprodukten		
<p><b>Ergänzung</b></p> <p><b>Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen</b></p>	<p><b>Antrag 2:</b></p> <p>Anpassungen (rot):</p> <p>Art. 24, Abs. 1 <del>Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</del></p> <p>Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i></p> <p>Art 24, Abs. 2 <del>Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können.</del></p> <p>Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen</i></p>	<p>Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg.</p> <p>Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBF1 und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.</p>
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Ex-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Biozidprodukten		<p>pertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</p> <p>Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.</p>
<b>Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998</b>		
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 1</p>	<p><b>Wir unterstützen den Minderheitsantrag.</b></p> <p><b>Antrag 3:</b></p> <p><b>Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.</b></p>	<p>Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag.</p> <p>Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um <b>mindestens</b> 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.</p> <p>Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 2</p>	<p><b>Wir unterstützen den Minderheitsantrag</b></p> <p><b>Antrag 4:</b></p> <p>Aufnahme des Minderheitsantrages</p>	<p>Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d.h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie</p>

<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>[die Indikatoren] sollen (...) <b>die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.</b>» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft.</p> <p><u>Erläuterung zum Indikator.</u></p> <p>Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition.</p> <p>Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass, man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet.</p> <p>Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert.</p> <p><u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015 als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 eingesetzt.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p><b>Antrag 5:</b></p> <p>Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.</p>	<p>Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikovermindierungen in diesen Bereichen angestrebt werden.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 4</p>	<p><b>Antrag 6:</b></p> <p>Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.</p>	<p>Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.</p>



Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 5</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p><b>Antrag 7:</b></p> <p>Branchenorganisationen breit verstehen.</p>	<p>Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch <b>Labelorganisationen</b> wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.</p>
<p><b>Ergänzung:</b></p> <p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 6 a</p>	<p><b>Antrag 8:</b></p> <p>Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i></p>	<p>In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfad ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 6b</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p> <p><b>Antrag 9:</b></p> <p>Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.</p>	<p>Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehene Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfad und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht.</p> <p>Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreicherung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall</p>

<b>Artikel, Absatz, Gesetz</b> <b>Article, alinéa, loi</b> <b>Articolo, capoverso,</b> <b>legge</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden <b>Lenkungsabgabe</b> einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.</p>
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln  Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	<p>Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung.</p> <p>Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf</p>

<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüßen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzmittel. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Mehraufwand.</p>
<p>Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	<p>Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.</p>
<p>Art. 165g Ausführungsbestimmungen</p>		
<p>Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierungen, S. 20 ff</p>	<p>Der Risikoindikator soll unter Beteiligung von Experten aus allen relevanten Bereichen erfolgen. Insbesondere Experten im Bereich Umweltmonitoring von Pestiziden und jene Experten, die in die GSchV aufgenommenen numerischen Anforderungen für Oberflächengewässer berechnet haben.</p>	<p>Der erläuternde Bericht berücksichtigt noch nicht die GSchV vom 01.04.2020. Es wird zwar keine Methode zur Herleitung der Indikatoren genannt, es gibt aber starke Ähnlichkeiten mit den Agrarumweltindikatoren nach Synops wie sie kürzlich von der Agroscope-Mitarbeiterin Laura de Baan veröffentlicht wurden (L. de Baan / Science of the Total Environment 715 (2020) 136881). Dieser Indikator hat keinen direkten Bezug zu den Risiken nach Anhang 2 GschV und bezieht sich allein auf das Risikobewertungssystem der Pflanzenschutzmittelzulassung.</p> <p>Es muss vermieden werden, dass im Jahr 2027 zwar gemäss dem Indikator eine 50%ige Verringerung des Risikos erreicht wird, das Risiko nach GSchV allerdings deutlich weniger verringert wurde. Daher muss die Risikobewertung nach GSchV in den Indikator einfließen.</p>
<p>Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.</p>	<p>Wirksamkeitsprüfung der Risikominderungsmaßnahmen, bevor sie als Expositionsreduktion in den Indikator einfließen.</p>	<p>Für viele der Risikominderungsmaßnahmen fehlen die belastbaren Studien, die zeigen, dass die Exposition tatsächlich im angenommenen Masse vermindert wird. Eine vorgängige Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen ist deshalb zwingend nötig.</p>

<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.	Berücksichtigung von Drainage im Indikator und in der Zulassung	Die Drainage ist ein wichtiger Eintragsweg für Pflanzenschutzmittel in Gewässer. Dieser Einfluss wird aber weder in der Zulassung genügend berücksichtigt, noch existieren Massnahmen zur Expositionsreduktion durch Drainagen. Die Drainagen sollten im Indikator berücksichtigt werden. Weitere Forschung zu Drainagen als Eintragsweg wäre zu begrüßen, auch um sie im Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigen zu können.